

**Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Internationalen Promotionsstudiengang
Geschichtswissenschaft der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der
Universität Bielefeld im Rahmen der Bielefeld Graduate School in History and Sociology (BGHS)
vom 15. Januar 2013**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld die folgende Änderung der Studienordnung für den Internationalen Promotionsstudiengang Geschichtswissenschaft erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Internationalen Promotionsstudiengang Geschichtswissenschaft der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld im Rahmen der Bielefeld Graduate School in History and Sociology (BGHS) vom 10. Januar 2012 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld –Amtliche Bekanntmachungen- Jg. 41 Nr. 1 S. 21) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 4 erhält folgende Fassung:

„Studienbeginn, Studiendauer und Studienumfang“

2. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Dem Antrag auf Zugang sind in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

- ein Motivationsschreiben (max. 400 Wörter),
- ein Exposé des Promotionsvorhabens mit Literaturverzeichnis, Arbeits- und Zeitplan (max. 4.000 Wörter),
- ein tabellarischer Lebenslauf und Zeugnisse,
- ein Nachweis der Hochschulreife und des erfolgreich abgeschlossenen Studiums,
- Nennung von zwei Referenzen (jeweils Name, Funktion und Adresse),
- eine Betreuungszusage einer Professorin oder eines Professors der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie, Abt. Geschichtswissenschaft der Universität Bielefeld,
- der Nachweis von drei Fremdsprachen gemäß Punkt 7 Abs. 3 der Promotionsordnung; der Nachweis muss spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens erbracht sein,
- eine Erklärung über bisherige Promotionsversuche,
- ggf. beglaubigte Übersetzungen der Urkunden in die deutsche oder englische Sprache,
- ggf. Angabe bereits veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten sowie Kopien von Publikationen und Abschlussarbeit.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen- in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 4. Juli 2012.

Bielefeld, den 15. Januar 2013

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer